



## Verein gegen Tierfabriken Schweiz

Dr Erwin Kessler, Präsident  
Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Büro des Grossen Rates  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

28. November 2017

**Ermächtigungsverfahren zur Strafuntersuchung gegen Regierungsrat Walter  
Schönholzer  
Stellungnahme zur Ermächtigungserteilung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit Stellung nehmen zu können.

### **1. Zum Ermächtigungsverfahren**

Das Wichtigste in diesem Ermächtigungsverfahren scheint mir zu sein, dass sich die Mitglieder des Ratsbüros im Klaren sind, was der Zweck des Ermächtigungsverfahrens ist. Danach hat sich die Beurteilung zu richten.

Artikel 7 Absatz 2 StPO befugt die Kantone, die Strafverfolgung von Regierungsräten (und anderen Magistraten) wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen von der Ermächtigung einer nicht richterlichen Behörde abhängig zu machen." Der Kanton Thurgau hat davon Gebrauch gemacht, weshalb jetzt das vorliegende Verfahren durchgeführt wird. Über den Zweck und die Aufgabe dieser "nicht richterlichen" kantonalen Behörde sagt die StPO nichts. Indessen gibt es auslegende Kommentare.

Gemäss dem bekannten "Praxiskommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung" von Prof Niklaus Schmid ist es nicht Aufgabe der "nicht richterlichen"

Ermächtigungsbehörde, eine rechtliche Vorprüfung des Tatverdächtigen vorzunehmen, denn andernfalls wäre es widersinnig, dass der Gesetzgeber ausdrücklich eine "nichtrichterliche" Behörde vorsieht. Die rechtlichen Ausführungen des RA von Herrn Schönholzer gehen deshalb im vornherein ins Leere. Hauptzweck des Ermächtigungsverfahrens ist es primär (Schmid Art 7, Rz 12), "die betreffenden Behördenmitglieder und staatlichen Angestellten vor offensichtlich unhaltbaren, ja querulatorischen Strafverfahren zu schützen. Vor allem sollte nicht zuletzt verhindert werden, dass die Staatstätigkeit durch wenig fundierte Strafverfahren behindert wird. Allerdings können in den Ermächtigungsentscheid auch Überlegungen staatspolitischer oder solche der politischen Opportunität einfließen."

Meine Anzeige ist nicht offensichtlich unhaltbar oder querulatorisch. Offensichtliche Haltlosigkeit einer Anzeige ist nicht schon gegeben, wenn man der Meinung sein kann, der Straftatbestand sei vermutlich nicht erfüllt. Dies rechtlich zu prüfen ist klar Aufgabe der Staatsanwaltschaft und nicht der "nichtrichterlichen Behörde".

Aus den öffentlichen Stellungnahmen von Regierungsrat Schönholzer geht hervor, dass er die Machenschaften des Veterinäramtes - aktive Vereitelung wirksamer Kontrollen bei Ulrich Kesselring durch tagelange Vorankündigung, Nichtvollzug von rechtskräftigen Tierhalteverböten - gutgeheissen hat. Damit hat Herr Schönholzer mitgewirkt, Tierschutzdelinquenten missbräuchlich einen ihnen nicht zustehenden, ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen, und das erfüllt den Tatbestand des Amtsmissbrauchs. Dieser zumindest starke Anfangsverdacht muss von der StA untersucht werden. Es kann nicht angehen, dass der Parteifilz aus Kollegialität oder um Missstände in der Regierung zu vertuschen eine solche Untersuchung verhindert, und es ist überhaupt befremdend, dass mit kantonalen Ermächtigungsverfahren eine Hintertür ins Strafprozessrecht eingefügt wurde, welche es den Kantonen laut Schmid ermöglichen soll, Delinquenten in staatlicher Funktion aus "politischer Opportunität" vor strafrechtlichen Konsequenzen zu schützen. Diese strafrechtliche Sonderbehandlung von Politikern widerspricht dem Gleichheitsgebot und dem Gerechtigkeitsempfinden und muss deshalb mit grösster Zurückhaltung umgesetzt werden, sollen nicht Wutbürger und politisch Resignierte en masse produziert werden.

Bei verantwortungsvoller Ausübung des Ermächtigungsverfahrens halte ich es im vorliegenden Fall, der grosse öffentliche Beachtung gefunden hat, nicht für politisch opportun, ein Strafverfahren zu verhindern und damit den im Fall Kesselring landesweit entstandene Eindruck, im Thurgau würden Inkompetenz und Rechtswidrigkeiten in der Verwaltung und Regierung vom Polit- und Parteifilz gedeckt, noch zu verstärken.

Wie weit die Staatsanwaltschaft in den kantonalen Politfilz eingebunden ist, ist eine andere Frage, doch hat es in der Affäre Ulrich Kesselring bisher keine Anzeichen in dieser Richtung gegeben. Es scheint deshalb zwingend notwendig, dass Ihr Büro die Staatsanwaltschaft zur Durchführung einer Strafuntersuchung gegen Regierungsrat Schönholzer ermächtigt, soll das angeschlagene Vertrauen in die politische Führung wieder hergestellt werden.

## **2. Zur Stellungnahme des Rechtsvertreters von Regierungsrat Schönholzer**

Hier würde vorab interessieren, ob dieser Rechtsvertreter vom Thurgauer Steuerzahler zwangsfinanziert wird. Ich hoffe, dass diese Frage im Parlament gestellt wird.

Der Rechtsvertreter von Herrn Schönholzer, Rechtsanwalt Dr Hans Munz (im folgenden mit RAM abgekürzt), unterstellt mir, mit meiner Anzeige solle "eine missliebige Magistratsperson aus dem Amt gedrängt werden". Insofern er mir damit eine missbräuchliche Anzeige unterstellt, weise ich diese Unterstellung entschieden zurück.

Zwar ist es zutreffend, dass Regierungsrat Schönholzer zu einer "missliebigen Magistratsperson" geworden ist. Das hat er in der Affäre Ulrich Kesselring mit seiner politischen Inkompetenz, mit seinem unehrlichen Schönreden und mit seinen Versuchen, die Öffentlichkeit - das Volk, die Wähler - zu täuschen, erreicht. Zutreffend ist auch, dass wir seinen Rücktritt fordern bzw auf seine Abwahl hinarbeiten, weil wir ihn für nicht mehr tragbar halten. Das schliesst indessen nicht aus, dass er auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, insoweit er die Grenzen des Strafrechts überschritten und amtsmissbräuchlich gehandelt hat. Das und nur das hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen - im öffentlichen Interessen; die Wähler haben einen rechtsstaatlich-demokratischen Anspruch darauf.

Zur politischen Bewältigung der Affäre Ulrich Kesselring und zur Wiederherstellung des Vertrauens in die Behörden wäre eine Verweigerung der Ermächtigung das denkbar schlechteste Mittel. Allein schon das lange Hinauszögern des Ermächtigungsentscheides weckt ernsthafte Zweifel an der Objektivität des Ratsbüros. Das Warten auf die eingesetzte Administrativ-Untersuchungskommission ist nicht gerechtfertigt. Deren Ergebnis hat dann die Staatsanwaltschaft in ihre Ermittlungen einzubeziehen. Es ist wie gesagt nicht Aufgabe Ihres Ratsbüros, die Begründetheit der Strafanzeige materiell und rechtlich zu beurteilen. Das weitere Zuwarten mit dem Entscheid ist nicht vertrauensbildend, sondern muss so verstanden werden, dass Sie auf einen Vorwand warten, Kollege Schönholzer zu decken.

Sollte sich meine Anzeige als so unfundiert herausstellen wie von RAM behauptet, wird dies die StA rasch feststellen können, da ihr ja alle Akten und Fakten zur Verfügung stehen bzw ermittelt werden können. Man muss sich deshalb fragen: Was soll mit einer Nichtermächtigung vertuscht werden? Welche Interessen sollen damit geschützt werden? Geht die kollegiale Solidarität mit der FDP-Fraktion so weit, dass deren Festhalten an Regierungsrat Schönholzer Rechtsstaat und Demokratie geopfert werden sollen? Dass die StA ein wenig Arbeit bekommt, ist jedenfalls kein plausibler Grund, die Ermächtigung zu verweigern. Falls die Anzeige sich als so offensichtlich haltlos erweisen wird, wie von RAM behauptet, kann das der StA ja nicht viel Arbeit machen.

Völlig daneben liegt RAM mit der Behauptung, das Ratsbüro habe nach dem Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten" zu entscheiden. Dieser Grundsatz gilt für die StA, nicht für das Ratsbüro, das ja wie dargelegt keine Instanz ist, welche eine strafrechtliche Vorprüfung vorzunehmen hat.

Dass die StA keinen Antrag für eine Strafuntersuchung gestellt hat, interpretiert RAM falsch. Da eine Anzeige vorliegt, hatte die StA keinen Antrag zu stellen; das wäre nur dann notwendig, wenn die StA ohne eine vorliegende Strafanzeige ex officio eine Strafuntersuchung einleiten wollte. In casu impliziert die Anzeige selber einen Antrag zur Ermächtigung der StA zu einer Strafuntersuchung.

Auch die übrigen rechtlichen Erörterungen von RAM gehen aus den gleichen Gründen ins Leere. Die rechtliche Beurteilung ist Sache der StA, denn nur die StA hat die nötige rechtliche Kompetenz, in der Regel nicht das aus Parlamentariern zusammengesetzte Ratsbüro.

Die rechtlichen Ausführungen von RAM zum Vollzug von Tierhalteverböten liefern keine Gründe, die Ermächtigung zu verweigern, sondern illustrieren im Gegenteil sehr schön die Notwendigkeit der Aufgabenteilung zwischen Ratsbüro und StA, denn die Gefahr, dass die juristischen Laien im Ratsbüro auf derart haltlose rechtliche Erwägungen, wie sie RAM zum Vollzug von Tierhalteverböten vorbringt, ist offensichtlich zu gross. Dass von einem Tierhalteverbot Betroffene mit allerlei Tricks versuchen, das Verbot zu umgehen, ist bekannt. Das kann im konkreten Fall rechtliche Fragen aufwerfen, mit denen das Veterinäramt und das zuständige Departement umgehen können müssen, ggf mit Unterstützung ihres Rechtsdienstes. Es kann aber nicht Aufgabe des Ratsbüros sein, solche Fragen zu beurteilen! Es erübrigen sich deshalb im vornherein eingehendere rechtliche Ausführungen meinerseits zum Vollzug von Tierhalteverböten. Aber noch eine Bemerkung dazu (die dann von der StA zu prüfen und zu berücksichtigen ist): An der Pressekonferenz vom 8. August 2017 im

Regierungsgebäude gab Kantonstierarzt Witzig zu, die Kontrollen bei Ulrich Kesselring seien in Absprache mit Regierungsrat Schönholzer vorangekündigt erfolgt. Darauf stellte ein an den Kontrollen beteiligter Mitarbeiter klar, dass solche Missstände, wie sie den öffentlichen Skandal ausgelöst haben (kranke, verhungerte, sterbende und tote Tiere) mit tagelang im voraus angekündigten Kontrollen nicht feststellbar waren, da Kesselring genug Zeit zum Aufräumen und Abtransportieren toter und kranker Tiere hatte. Das war offensichtlich auch Sinn und Zweck der Vorankündigung. Witzig wollte keinen Ärger haben mit Ulrich Kesselring und wollte deshalb auch nichts sehen, aber den Anschein von Kontrollen erwecken. Deshalb, für seine eigene Bequemlichkeit, ging er den Gewaltdrohungen Kesselrings amtspflichtwidrig aus dem Weg, anstatt Polizeischutz anzufordern, und verschaffte damit Kesselring amtsmissbräuchlich einen ihm nicht zustehenden, ungerechtfertigten Freiraum für Verletzungen des Tierschutzgesetzes.

Haltlos ist auch das Argument, vorangemeldete Kontrollen seien nach Bundesgesetz zulässig, denn das gilt ganz sicher nicht bei einem notorischen Tierquäler wie Ulrich Kesselring, von dem längst bekannt war, wie er die Behörden mit Tricks und Drohungen an der Nase herumführt. Im vorliegenden Fall war die Voranmeldung der Kontrollen unter den gegebenen Umständen klar amtsmissbräuchlich. Ich möchte das nicht weiter ausführen, denn das ist durch die StA zu untersuchen, nicht vom Ratsbüro laienhaft zu beurteilen.

Auch die Ausführungen über Garantenstellung geht völlig an der Sache vorbei. In meiner Anzeige werfe ich Regierungsrat Schönholzer nicht Unterlassungen vor, sondern die aktive Unterstützung amtsmissbräuchlicher Voranmeldung der Schein-Kontrollen.

#### **4. Tierfabriken im Kanton Thurgau - als ob es kein Tierschutzgesetz gäbe**

Der VgT informiert mit seiner Quartalszeitschrift "VgT-Nachrichten" - die immer wieder auch Kanton Thurgau in alle Briefkästen gestreut wurde - seit Jahrzehnten über die üblen Zustände in der Nutztierhaltung, mit vielen Beispielen auch aus dem Kanton Thurgau. Sämtliche Ausgaben der Zeitschrift stehen jederzeit auch online zur Verfügung ([www.vgt.ch/vn](http://www.vgt.ch/vn)). Dies kann einem an öffentlichen Vorgängen interessierten Politiker wie Regierungsrat Walter Schönholzer nicht entgangen sein. Es wäre seine Pflicht gewesen, diesen Informationen nachzugehen seit er als Departements-Chef die politische Verantwortung über das Veterinäramt und damit über den Tierschutzvollzug übernommen hat.

Im laufenden Jahr haben wir einmal mehr festgestellt, dass die katastrophalen Zustände in der Nutztierhaltung im Kanton Thurgau unvermindert weitergehen - unter der Verantwortung von Kantronstierarzt Paul Witzig und Departements-Chef Walter Schönholzer: <http://www.vgt.ch/news/171129-tierfabriken-thurgau.htm> (als Beilage auf CD). Aber das nur nebenbei. Das berührt die politische, nicht die strafrechtliche Verantwortung von Regierungsrat Schönholzer und wird bis zu den nächsten Wahlen ein Thema bleiben, falls Herr Schönholzer nicht endlich zurücktritt.

Dem angeschlagenen Ruf des Kantons Thurgau als Hinterwäldler-Kanton mit unfähiger, intransparenter und korrupter Verwaltung und Regierung wäre es nicht dienlich, wenn es der StA verweigert würde, seine strafrechtliche Verantwortung in einem Vorverfahren zu überprüfen.

## **ZUSAMMENFASSUNG**

Eine strafrechtliche Vorbeurteilung der Anzeige ist nicht Aufgabe des Ratsbüros; das ist allein Sache der Staatsanwaltschaft. Und politisch liegt es im öffentlichen Interesse an der Bewältigung des Skandals Ulrich Kesselring und des angeschlagenen Vertrauens in die kantonalen Behörden, die strafrechtliche Relevanz der Machenschaften von Regierungsrat Walter Schönholzer auf ordentlichem Weg, dh durch die Staatsanwaltschaft, untersuchen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler, Präsident Verein gegen Tierfabriken Schweiz

Beilage:

CD mit Videoaufnahme aus einer Schweinefabrik in Stettfurt – üble Zustände unter der Verantwortung von Kantonstierarzt Witzig und Departements-Chef Walter Schönholzer

Kopie an:

- Staatsanwaltschaft Frauenfeld, St Gallerstr 17, 8510 Frauenfeld
- Tier im Recht, Vanessa Gerritsen, Mitglied der Administrativ-Untersuchungskommission zum Fall Ulrich Kesselring